

**Bekanntmachung Nr. 067/2017 vom 29.11.2017****Bekanntmachung**

Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30.06.2017 (BGBl. I S. 2193) und frühzeitige öffentliche Auslegung gem. § 3 (1) BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30.06.2017 (BGBl. I S. 2193) des Entwurfes zum Bebauungsplan Nr. 3F - Gewerbegebiet östlich - im Stadtteil Baesweiler.



Der Rat der Stadt Baesweiler hat in seiner Sitzung am 25.04.2017 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 3F - Gewerbegebiet östlich - gem. § 2 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen. Die frühzeitige öffentliche Auslegung des Entwurfes zum Bebauungsplan Nr. 3F - Gewerbegebiet östlich - ist gem. § 3 (1) BauGB beschlossen worden.

### **Plangebietsabgrenzung:**

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 3F - Gewerbegebiet östlich - umfasst Teilbereiche der Flurstücke 405, 1331, 929, 602 sowie die Flurstücke 683, 709, 941, 942, 680, 323, 343, 344, 325, 681 und 682, Flur 5, Gemarkung Puffendorf. Die Größe des Plangebietes beträgt ca. 88.100 qm (8,8 ha).

Die genaue räumliche Abgrenzung ist zeichnerisch festgesetzt.

### **Ziel und Zweck der Planung:**

Da über die gewerblichen Bauflächen der bestehenden Bebauungspläne teilweise vollständig verfügt ist und für den kurzfristigen Bedarf nur noch wenige Flächen zur Verfügung stehen, wird es erforderlich, für den weitergehenden Bedarf gewerbliche Bauflächen planungsrechtlich abzusichern und bereitzustellen.

Durch einen Flächentausch mit einer ca. 8,8 ha großen Fläche südlich der L 225 im westlichen Bereich des vorhandenen Gewerbegebietes (durch Bodendenkmal Via Belgica nicht nutzbar), ist es möglich, eine Erweiterung des Gewerbegebietes in östlicher Richtung durch einen Bebauungsplan festzusetzen.

Parallel zum Bebauungsplanverfahren ist die 76. Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich.

### **Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB:**

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 3F - Gewerbegebiet östlich - liegt mit der Begründung in der Zeit vom

#### **07.12.2017 bis 11.01.2018 einschließlich**

in der Planungsabteilung der Stadt im Verwaltungsgebäude Baesweiler, Mariastraße 2, Zimmer 302, während der angegebenen Dienststunden.

Informationen zu den Planungen werden ergänzend während des o.g. Zeitraums auch im Internet unter <http://baesweiler.de/aktuelle-beteiligungen.html> zur Verfügung gestellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben werden, können bei der Beschlussfassung über die Bebauungsplanänderung gemäß § 4a (6) BauGB unberücksichtigt bleiben, sofern die Stadt Baesweiler deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Bebauungsplanänderung nicht von Bedeutung ist.

Hingewiesen wird auf die Vorschriften der §§ 214 und 215 BauGB. Danach sind eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Stadt unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land NRW (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S.966) wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen diese Änderung des Bebauungsplans nach Ablauf eines Jahres nach der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a.) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b.) die Änderung des Bebauungsplans ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c.) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d.) der Form- oder Verfahrensweg ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

**Dienststunden:**

|                                 |                   |
|---------------------------------|-------------------|
| montags, mittwochs und freitags | 08.30 - 12.00 Uhr |
| dienstags                       | 08.30 - 12.00 Uhr |
|                                 | 14.00 - 17.30 Uhr |
| donnerstags                     | 08.30 - 12.00 Uhr |
|                                 | 14.00 - 16.00 Uhr |

montags, mittwochs und freitags nachmittags geschlossen.

Baesweiler, 29.11.2017

*Der Bürgermeister*  
*Dr. Linkens*